

Aufgabe her parteilich. Das gelte von den Normen der Ausbeuter wie von den Normen der Arbeiter. Aber auch die marxistisch-leninistische Rechtstheorie kann nicht umhin ein zuräumen, daß im »bürgerlichen« Recht sich die Interessen der herrschenden Klasse der Kapitalisten nicht rein durchsetzen können. Es wird gesehen, daß sie genötigt sind, auch die Interessen, und seien es auch nur die sogenannten »Tagesinteressen« der Arbeiterklasse in der Gesetzgebung zu berücksichtigen. Die Parteilichkeit des »bürgerlichen« Rechts kann also auch nach marxistisch-leninistischer Lehre, besonders nachdem die Arbeitnehmer sich in den Gewerkschaften eine Organisation zur Interessenvertretung geschaffen haben, nicht mehr rein sein. Die Parteilichkeit des sozialistischen Rechts ist dagegen rein, weil dieses allein Willensausdruck der Arbeiterklasse und der anderen Werktätigen ist - in kritischer Sicht freilich den Willen der marxistisch-leninistischen Partei, in der DDR also den der SED - ausdrückt.

Weil das Recht als ein Produkt des Staates angesehen wird, werden ihm grundsätzlich dieselben Funktionen zugeschrieben wie dem Staat (s. Rz. 10ff. zu Art. 4). Über den Stellenwert der Funktionen des Rechts änderten sich die Auffassungen entsprechend der Wandlung in den Ansichten über den Stellenwert der Staatsfunktionen. Im Jahre 1968 nannte Walter Ulbricht (Die Rolle des sozialistischen Staates .. ., S. 1755) an erster Stelle die Funktion des Rechts bei der Organisation der sozialistischen Gesellschaftsordnung, sodann die erzieherische Funktion des Rechts und ließ darauf erst die Schutz- und Repressionsfunktion folgen. Die Rolle des Rechts als Hebel des Fortschritts trat so vor seine Rolle als Faktor der Bewahrung eines bestehenden Zustandes.

52 Das Lehrbuch »Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie« (S. 364) unterscheidet drei Funktionen des Rechts:

- a) die fixierend-sichernde Funktion,
- b) die organisierend-regulierende Funktion,
- c) die schützende Funktion.

In einem Diskussionsbeitrag unterscheidet neuerdings Lothar Lotze (Die Funktionen des sozialistischen Rechts) sechs Funktionen, und zwar

- a) die Organisationsfunktion,
- b) die Regelungsfunktion,
- c) die Direktivfunktion,
- d) die Schutzfunktion,
- e) die ideologiebildende und Bewertungsfunktion,
- f) die Stimulierungsfunktion.

Es handelt sich hier um eine Verfeinerung der Auffassungen des Lehrbuches und gleichzeitig um eine Hervorhebung von Funktionen, die in jüngster Zeit mehr als früher betont werden, insbesondere der ideologiebildenden und der stimulierenden Funktion, die beide im Zusammenhang stehen mit den Bestrebungen, das Rechtsbewußtsein der Bürger zu stärken (s. Rz. 65, 66 zu Art. 19). Aber auch die Nennung der Direktivfunktion als besonderer Funktion ist von Interesse, weil damit die Aufgabe des Rechts, auf die Ziele, die mit den Rechtsnormen erreicht werden sollen, zu orientieren, herausgestellt wird.

4. Begriff der sozialistischen Gesetzlichkeit.

53 a) Meinungsstreit vor Erlaß der Verfassung. Die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch die DDR bedeutet also, daß sie für die Bindung an das sozialistische